

# Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

## Bebauung östlich der Kirchstraße in Rheinmünster-Söllingen



März 2019

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Rheinmünster  
Bauamt  
Lindenbrunnenstraße 1  
77836 Rheinmünster

### **Auftragnehmer:**

ILN Bühl  
Sandbachstraße 2  
77815 Bühl



## Inhalt

1. AUFGABENSTELLUNG / VORHABENSBE SCHREIBUNG .....	3
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	5
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
2.3 Europäische Vogelarten .....	8
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	10
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	13
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.2 Europäische Vogelarten .....	13
5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN .....	13
6. ZUSAMMENFASSUNG .....	15
LITERATUR.....	16

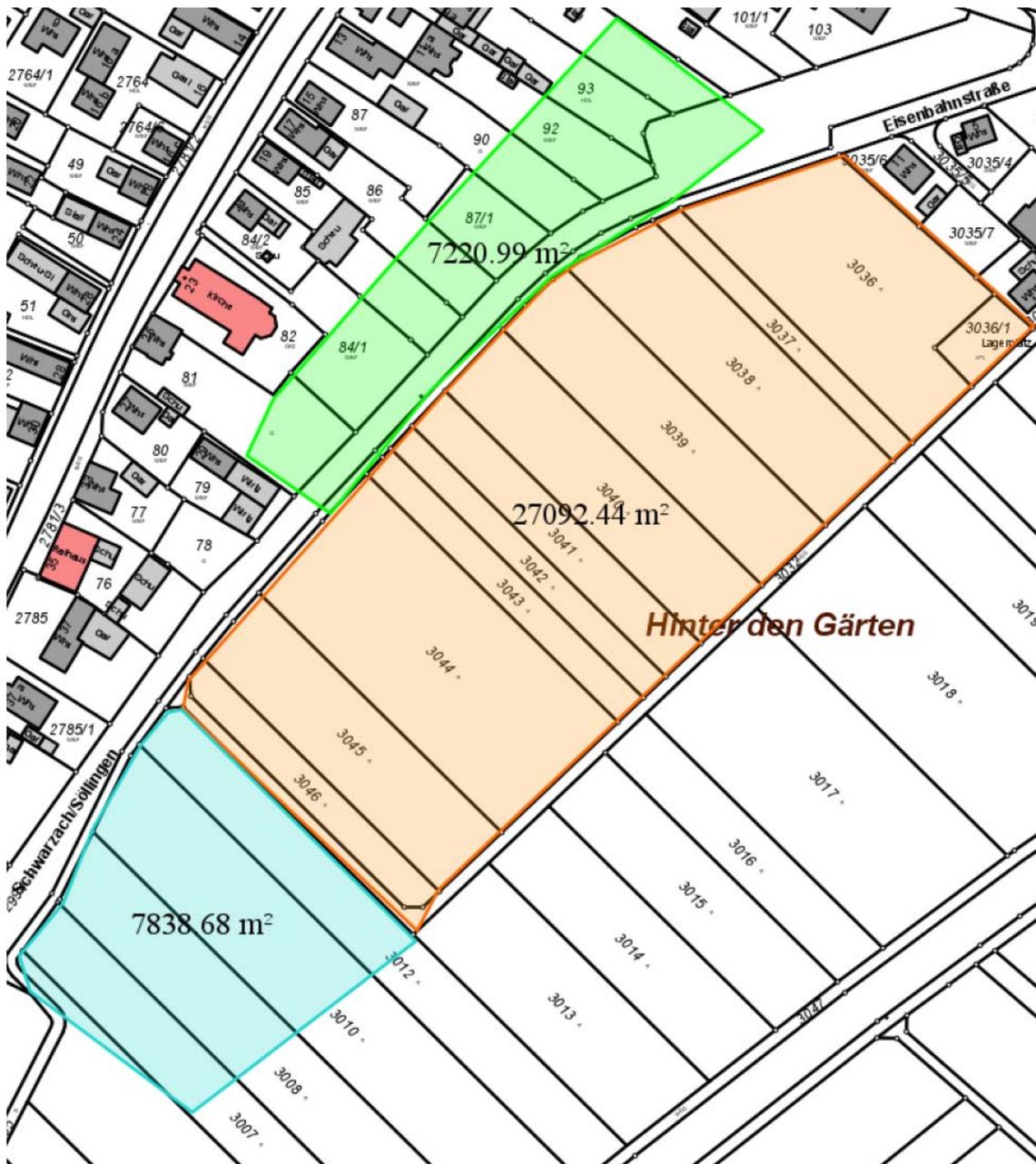
## **1. AUFGABENSTELLUNG / VORHABENSBECHREIBUNG**

Die Gemeinde Rheinmünster plant am östlichen Ortsrand des Ortsteils Söllingen ein neues Baugebiet (vgl. Abb. 1). Für das Vorhaben wird eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vorgenommen.

Hierzu ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Begehung des Geländes am 22. März 2019 mit Ermittlung vorkommender Arten und weiterer potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebietes (farbig hinterlegte Flächen), Quelle: Gemeinde Rheinmünster (Auszug aus der Liegenschaftskarte)

## 2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

### 2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich aktueller und potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabengebiet bei einer Begehung am 22.03.2019 begutachtet. Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Schotterflächen, Randlinien und Geländestrukturen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Ampfer-Arten, wurde geachtet. Weiterhin wurden alle im Gebiet angetroffenen Vogelarten erfasst.

Das Untersuchungsgebiet besteht vorwiegend aus Ackerflächen. Wesentliche Strukturen sind das Schotterbett der ehemaligen Gleisanlage (Flst.-Nr. 2994), Holzstapel auf Flst.-Nr. 3044, teils abgängige Obst-Halbstämme mit zwei Höhlenbäumen und ein Reishaufen auf Flst.-Nr. 3038 sowie ein brachgefallenes Grundstück östlich der Söllinger Kirche mit dichtem Brombeergestrüpp und Gebüsch (Flst.-Nr. 84/1).

**Tab. 1:** Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>		
	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gärten, brachgefallenen Grundstücke und die von Brombeeren überwucherten Schotterflächen am Ortsrand werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. Quartiere in Baumhöhlen sind nicht gänzlich auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gärten, brachgefallenen Grundstücke und die von Brombeeren überwucherten Schotterflächen am Ortsrand werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. Quartiere in Baumhöhlen sind nicht gänzlich auszuschließen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen der Zauneidechse, der Mauereidechse und der Schlingnatter sind aufgrund der Habitatstrukturen, vor allem auf dem Schotterbett mit sonnigen Säulen in Verbindung mit Gestrüpp und Holzstapeln denkbar. Alle anderen Reptilienarten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets aber auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Tresse	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	

### 2.3 Europäische Vogelarten

Wertgebende Strukturen für Vogelarten sind vor allem die Obstbäume auf Flst.-Nr. 3038, die Gartengrundstücke mit Brombeergestrüpp, Gebüsch und Gehölzen.

Bei der Begehung am 22. März 2019 wurden die in der Tabelle 2 in der rechten Spalte mit einem Kreuz markierten Arten im Gebiet festgestellt. Weitere Arten, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorkommen können, sind ebenfalls aufgeführt. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) sind in Tabelle 2 farbig hinterlegt.

**Tab. 2:** Artenliste Vögel Ergebnisse der Begehung vom 22.03.2019 (nachgewiesene Vogelarten Schriftfarbe blau) und Potentialabschätzung (potentiell vorkommende Arten schwarz)

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL	RL	BNatSchG	EU-VRL	Am 14.2.19 nachgewiesen
		Ba-Wü	D	Status		
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannablis</i>	2	3	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		x
Buntspecht	<i>Picoides major</i>			§		
Elster	<i>Pica pica</i>			§		x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		x
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	§		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	§		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		§		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		§§		x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	§§	Art. 4 Abs. 2	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		x

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

<b>Rote Liste:</b>	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2013) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2016)
<b>Kategorien</b>	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
<b>EU-VRL:</b>	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)
<b>Anhang I</b>	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
<b>Art. 4, Abs. 2</b>	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
<b>BNatSchG:</b>	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

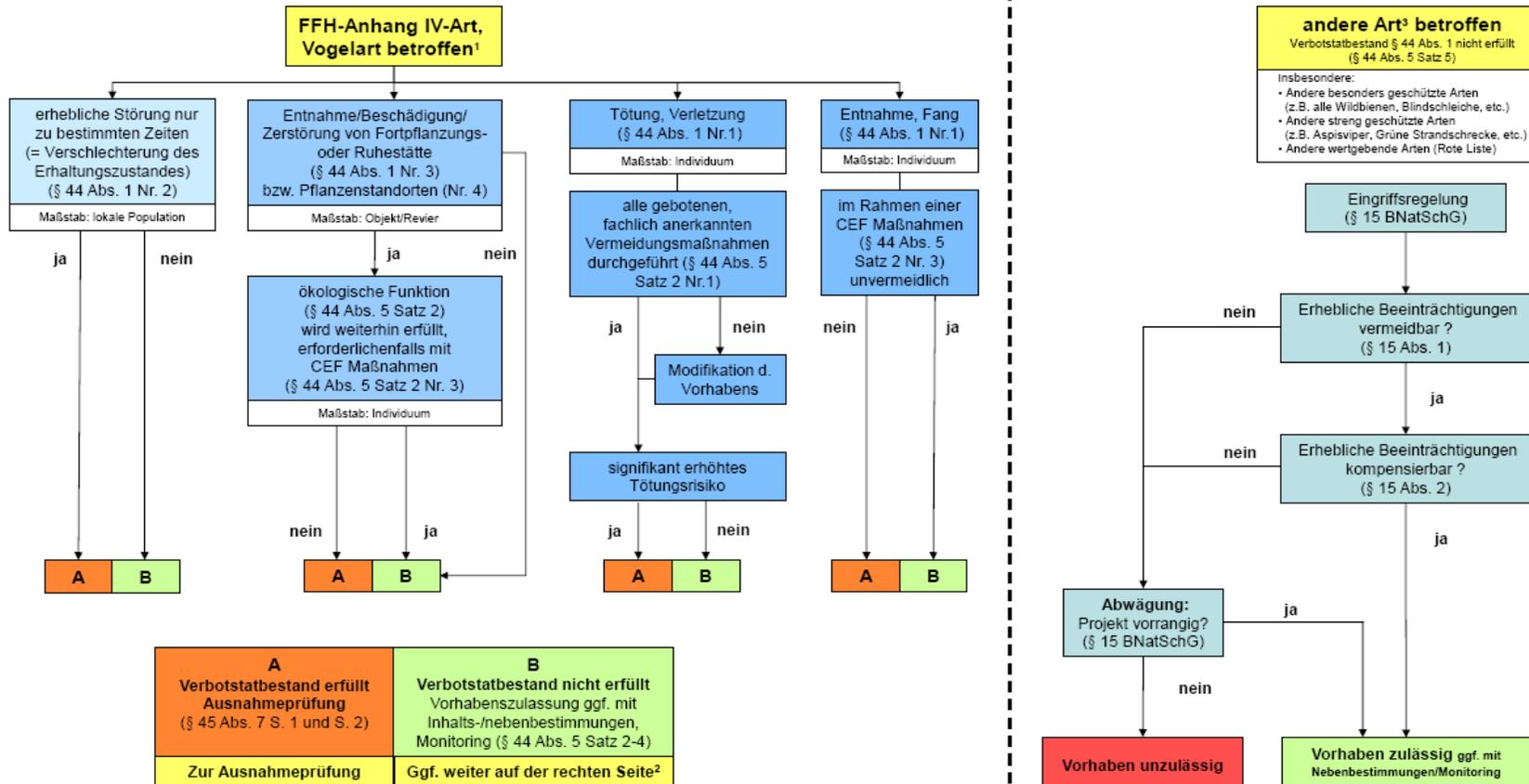
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

**Abb. 2:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet gut geeignete Nahrungshabitate besitzen. Fledermausquartiere in Baumhöhlen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens kann deshalb das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden. Gleiches gilt für vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten.

Für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Rahmen der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

### 4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabenbereich potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabenbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Bauausführung außerhalb der Brutzeit (März bis September) ausgeschlossen werden.

Da bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, sind vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, nicht auszuschließen.

Daher ist auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Insofern würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

## 5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN

### Reptilien

Das Vorkommen von Zauneidechsen, Mauereidechsen und Schlingnattern ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung mit mindestens 6 Begehungen zu überprüfen. Zum Nachweis der Schlingnatter sind künstliche Verstecke auszubringen. Gegebenenfalls müssen hier Maßnahmen zur Minderung (Erhaltung der Habitate) bzw. zur Kompensation (Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) getroffen werden.

### Vogelarten

Zur Ermittlung von evtl. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten und eines daraus abzuleitenden Bedarfs an zusätzlichen Maßnahmen ist eine Brutvogelerfassung im Rahmen von sechs Begehungen durchzuführen.

Im Plangebiet sollten darüber hinaus alle vorhandenen Baumhöhlen bezüglich Nutzung als Fledermausquartiere überprüft werden.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft. Die Begehung am 22. März 2019 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf Vorkommen von Anhang IV-Arten mit entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebiets (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter). Das Gebiet stellt für Fledermausarten ein geeigneter Nahrungsraum dar.

Auch bei den Vogelarten sind Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester im Vorhabenbereich anlegen.

Um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG formulieren zu können, ist das potentielle Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilienarten sowie Vögeln im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung zu überprüfen. Baumhöhlen müssen als potentielle Fledermausquartiere überprüft werden. Gegebenenfalls müssen hier weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise die Schaffung von Ersatzquartieren getroffen werden.

Der genaue Umfang der notwendigen Untersuchungen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt abgestimmt werden.

## LITERATUR

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

SÜDBECK et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

## Bildanhang



**Foto 1:** Brombeergestrüpp und Gebüsch (Flst.-Nr. 84/1)



**Foto 2:** Schotterbett der ehemaligen Gleistrasse mit Holzstapel



**Foto 3:** Holzstapel auf Flst.-Nr. 3044



**Foto 4:** Baumhöhle im Streuobstbestand auf Flst.-Nr. 3038